



Landkreis Ortenau

Satzung

Über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Stand 09.02.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung von 05.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 in Verbindung mit § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinu in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze beträgt 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 1, 1,75 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 2 und 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 3. (siehe Planteil). Bei einer Nachkommazahl führt dies zur Aufrundung auf den nächsten Stellplatz.

§ 3

Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze kann um 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit reduziert werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein grundstückseigenes Car-Sharing (1 Fahrzeug pro 15 Wohneinheiten) bzw. eine anteilige Beteiligung an einem Car-Sharing innerhalb eines Quartiers mittels Elektroantrieb umgesetzt wird. Die Beteiligung ist dauerhaft vertraglich zu sichern. Bei einer Nachkommazahl führt dies zur Aufrundung auf den nächsten Stellplatz.

§ 4

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den im beigefügten Plan ausgewiesenen Bereich.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen. Auf die Ausnahme des § 37 Abs. 3 LBO wird verwiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Rheinau, den xx.xx. 2026

Oliver Rastetter
Bürgermeister